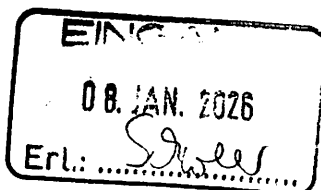


IdNr. Ehemann 86 105 692 478
IdNr. Ehefrau 59 104 863 291
Steuernummer 15/103/11278
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postfach 1262, 21232 Buchholz

*808*06.01*000074*

Schulz, Bojarski & Zirkel GbR
Steuerberater
Himmelsweg 23
21255 Tostedt



Bescheid für 2023

über

**Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag,
Verspätungszuschlag und
Zinsen**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Herrn und Frau
Tim und Hanna Beyer
21255 Tostedt, Danziger Straße 84

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 A0 teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden.....	2.893,00	19,00	100,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn.....	739,00			0,00
verbleibende Steuer.....	2.154,00	19,00	100,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 19.12.2025)				
bereits getilgt.....	0,00	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	2.154,00	19,00	100,00	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 12.02.2026.....	2.154,00	19,00	100,00	

Den Gesamtbetrag von 2.273,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten. Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2026	385,00	385,00	385,00	385,00
2027 und weitere Jahre	385,00	385,00	385,00	385,00
Solidaritätszuschlag:				
2026	0,00	0,00	0,00	0,00
2027 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00



Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag,
Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026**B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		28.384	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.230	
Einkünfte		27.154	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken			
EW-Aktenzeichen 1523500790840004	2.534		
EW-Aktenzeichen 1523500790840004		18.258	
Einkünfte	2.534	18.258	
Summe der Einkünfte	2.534	45.412	47.946
Gesamtbetrag der Einkünfte	2.534	45.412	47.946
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		5.123	
davon 100 %		5.123	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		2.130	
verbleiben		2.993	2.993
Beiträge zur Krankenversicherung	2.093		
Beiträge zur Pflegeversicherung	395		
Summe	2.488	2.488	
zuzüglich übrige Vorsorgeaufwendungen		461	
Summe		2.949	
davon abziehbar			2.949
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			5.942
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2023 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	4.248		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	4.248	4.248	
Kinderbetreuungskosten		284	
30 % des Schulgeldes		1.431	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		5.963	5.963
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			36.041

000002



Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 8,1554 % aus 36.041 ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	2.939 46
festzusetzende Einkommensteuer	2.893

Verspätungszuschlag

	€
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung (§ 152 AO)	100

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 26.856 €	9.185
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	2.154,00
zu verzinsen	
2.154,00 € zu Ihren Ungunsten	
2.150,00 € vom 01.07.25 bis 12.01.26	19,35
(180 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	19,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Sie haben in 2023 die Grenze der Kleinunternehmerregelung von 22.000,- Euro für die "AirBnB Wohnung" überschritten. Sie sind unterliegen ab dem 01.01.2024 der Regelbesteuerung.

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

Kosten für die Kinderbetreuung habe ich aufgrund der gesetzlichen Begrenzung nur mit zwei Drittel der Aufwendungen berücksichtigt, höchstens jedoch mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr.

Ich habe Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen. Beziehen sich außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. das BAföG) auf bestimmte Begriffe (z. B. "Einkünfte", "Summe der Einkünfte" und "Gesamtbetrag der Einkünfte"), sind die Werte aus diesem Steuerbescheid um die Kinderbetreuungskosten von 284 € zu mindern.

073241000074273002

Bescheid für 2023 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026

Ihre Aufwendungen von 228 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung erst am 02.10.2025 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist aber bereits am 02.06.2025 abgelaufen.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 02.10.2025 um 12:35:08 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 131 € für die Ehefrau wurden mit 131 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Sie (Ehemann) haben die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt. Diese konnte ich nicht gewähren, weil Ihr Anbieter bisher keine Daten elektronisch übermittelt hat. Ihr Anbieter kann diese nur elektronisch übermitteln, wenn Sie hierzu eingewilligt haben. Ihre Einwilligung muss spätestens bis zum 31.12.2025 erfolgen. Wenn Sie bereits in die Datenübermittlung eingewilligt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anbieter, damit dieser die Datenübermittlung prüft und nachholt. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Arbeitnehmer-Sparzulage vorliegen, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Ich habe Zinsen festgesetzt. Dabei habe ich den zu verzinsenden Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet. Rechtsgrundlagen: §§ 233a, 238 Abgabenordnung



Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
 - der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		28.384	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.230	
Einkünfte		27.154	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus bebauten Grundstücken			
EW-Aktenzeichen 1523500790840004	2.534		
EW-Aktenzeichen 1523500790840004		18.258	
Einkünfte	2.534	18.258	
Summe der Einkünfte	2.534	45.412	47.946
Gesamtbetrag der Einkünfte	2.534	45.412	47.946

073241000074374006

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag,
 Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			47.946
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	5.123 2.130 2.993		2.993
Beiträge zur Krankenversicherung	2.093		
Beiträge zur Pflegeversicherung	395		
Summe zuzüglich übrige Vorsorgeaufwendungen	2.488	2.488 461	
Summe davon abziehbar		2.949	2.949
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			5.942
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2026 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	4.248		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	4.248		4.248
Kinderbetreuungskosten			160
30 % des Schulgeldes			1.431
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			5.839
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			36.165

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2026

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	36.165
Einkommensteuer ab Steuerabzug vom Lohn	2.204 661
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Einkommensteuer -	1.543

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 29.268 €	6.897
darauf entfallende Einkommensteuer	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Solidaritätszuschlag -	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Ich konnte für das am 23.03.2011 geborene Kind keine Kinderbetreuungskosten
 gewähren, da die gesetzlichen Voraussetzungen (Behinderung eines über 14 Jahre
 alten Kindes) nicht vorgelegen haben.

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche
 Änderungen soweit möglich berücksichtigt.



Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag,
Verspätungszuschlag und Zinsen vom 06.01.2026

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

